

um vielleicht zwei Jahre anzubieten. U Thant selbst, der sich 1966 ernsthaft und glaubwürdig gegen eine Wiederwahl gesträubt hatte, scheint diesmal einem Verbleib im 38. Stock nicht so kategorisch zu widerstreben. Auch ihm wäre es möglicherweise lieber, wenn er sich nur auf zwei statt auf fünf weitere Jahre binden müßte.

Es ist auch keineswegs sicher, daß sich nicht im Laufe dieses Jahres eine reizvolle Alternative für U Thant findet. Einige Namen werden immer wieder genannt, wie Gunnar Jarring, der allerdings einen greifbaren Erfolg seiner anscheinend endlosen Geduld anzubieten haben müßte, oder der finnische UNO-Botschafter Max Jacobson oder der besonders rührige

österreichische UNO-Botschafter Kurt Waldheim oder der allseits beliebte Prinz Sadruddin Aga Khan, der seit Jahren Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlingsangelegenheiten ist und im Range eines Untergeneralsekretärs steht. Manche UNO-Beobachter geben einem neu aufgetauchten Kandidaten eine gute Chance, dem Ministerpräsidenten von Singapur Lee Kwan Yew, der im Januar dieses Jahres auf der Commonwealth-Konferenz in Singapur eine beachtliche Rolle gespielt hat. Am Vorabend des rotchinesischen Einzugs in die UNO wäre ein Asiate, der der Rasse nach Chinese ist und in England studiert hat, sicherlich ein erwägenswerter Vorschlag.

Internationale Suchtstoffkontrolle – eine Aufgabe der Vereinten Nationen

DR. HEINRICH DANNER
Ministerialrat

A. Vorgeschichte

Der Gebrauch von Pflanzen oder von Zubereitungen aus Pflanzen zum Zwecke der Heilung von Krankheiten oder der Milderung von Schmerzen und Beschwerden ist schon sehr früh in der Geschichte der menschlichen Kulturen bekannt. In Keilinschriften der Sumerer und in Papyri der Ägypter sind Beschreibungen von pflanzlichen und mineralischen Arzneimitteln enthalten. So war auch die schmerzstillende und schlafbringende Kraft der Mohnen schon im alten Griechenland bekannt. In der neueren Geschichte ist das aus dem Mohn gewonnene Opium zur allgemeinen Kenntnis gelangt durch den sogenannten Opiumkrieg (1840–1842), bei dem britische Kanonenboote das Chinesische Reich zwangen, die Einfuhr von Opium zu gestatten. Vorher waren dort der Anbau von Mohn und die Gewinnung und der Handel mit Opium verboten. Der Handel mit Opium aus diesen Gebieten führte im Verlauf von 60 Jahren zu einem weitgehenden Mißbrauch. Bereits im Jahre 1909 fand eine erste Internationale Konferenz über die Beschränkung des Mohnanbaus in Shanghai statt. Schon wenige Jahre später, 1912, wurde eine zweite Internationale Opiumkonferenz nach Den Haag einberufen. Unterzeichnerstaaten des dabei erzielten Übereinkommens waren: China, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, die Niederlande, Persien, Portugal, Rußland, Siam und das Deutsche Reich. Hauptinhalt des Haager Abkommens war die Verpflichtung, Gesetze und Verordnungen zu einer wirksamen Überwachung der Erzeugung und des Vertriebs von Rohopium zu erlassen. Außerdem verpflichteten sich die Teilnehmerstaaten, den Handel mit Morphin, Kokain und Heroin und deren Salzen nur zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken zu erlauben.

Im Laufe der nächsten 40 Jahre kamen weitere 6 internationale Abkommen oder Protokolle zustande, die ihnen neue Suchtstoffe natürlicher oder synthetischer Gewinnung unterstellten. Das Protokoll von 1946 behandelte die Überleitung der Kontrollaufgaben, die von 1921 bis 1946 durch Völkerbundsorgane ausgeübt worden waren, auf die zuständigen Organe der Vereinten Nationen.

Das Protokoll von 1953 brachte als wichtige Neuerung eine Beschränkung der Anzahl der Opium erzeugenden Staaten und ebenfalls erstmalig die Möglichkeit der Verhängung eines Embargos über Staaten, die nach Anmahnung die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen.

Es war verständlich, daß gleich nach 1946 die Suchtstoffkommission (s. unter C 1) bestrebt war, die bestehenden 8 internationalen Abkommen und Protokolle zu einem Einheits-Übereinkommen zusammenzufassen. Da verschiedene Staaten wohl einigen, aber nicht allen Abkommen und Protokollen beigetreten waren, ergaben sich sehr schwierige Verhältnisse der Staaten untereinander, ihrer gegenseitigen Verpflichtun-

gen und ihrer Pflichten gegenüber den Organen der internationalen Kontrolle. Der von der Suchtstoffkommission ausgearbeitete Entwurf eines Einheits-Übereinkommens wurde vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einer Bevollmächtigtenkonferenz vorgelegt; er wurde im März 1961 unter dem Titel »Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe« (Single Convention on Narcotic Drugs, 1961) von den Teilnehmern der Konferenz unterzeichnet und den Staaten zur Annahme empfohlen.

Das Einheits-Übereinkommen ist seit 1967 in Kraft; ihm sind bis jetzt rund 80 Staaten beigetreten.

B. Inhalt des Einheits-Übereinkommens

Die Artikel 1–3 befassen sich mit den notwendigen Definitionen, dem Umfang des Übereinkommens (welche Stoffe unterliegen diesen Vorschriften) und den Maßnahmen zur Änderung der Listen der unterstellten Stoffe.

In Artikel 4 sind die »Allgemeinen Verpflichtungen« der Vertragsparteien enthalten; er lautet:

»Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen,

- a) um dieses Übereinkommen in ihren eigenen Hoheitsgebieten durchzuführen,
- b) um bei der Durchführung dieses Übereinkommens mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten und
- c) um nach Maßgabe dieses Übereinkommens die Gewinnung, Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr, Verteilung, Verwendung und den Besitz von Suchtstoffen sowie den Handel damit auf ausschließlich medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken.«

Die von den Vertragsparteien zu erfüllenden Pflichten ergeben sich im einzelnen aus den Artikeln 17–39. Danach haben die Vertragsparteien folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Jede Vertragspartei unterhält eine besondere Dienststelle für die Anwendung dieses Übereinkommens.
2. Dem Generalsekretär sind folgende Angaben zu machen:
 - a) ein Jahresbericht über die Wirkung des Übereinkommens im Hoheitsgebiet der Vertragspartei,
 - b) der Wortlaut der Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Durchführung des Übereinkommens,
 - c) Auskünfte über die Fälle des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen.
3. Dem Suchtstoffamt (s. unter C2) sind einzureichen:
 - a) Schätzungen über die Mengen der Suchtstoffe, die für medizinische und wissenschaftliche Zwecke verbraucht werden sollen; in den Schätzungen sind auch die Mengen anzugeben, die zur Herstellung von anderen Suchtstoffen

verwendet werden sollen; außerdem die Bestände an Suchtstoffen, die vorrätig gehalten werden sollen. Nachschätzungen im Laufe des Jahres sind unter Erläuterung der Umstände möglich.

- b) Statistische Aufstellungen über die Gewinnung oder Herstellung von Suchtstoffen, über ihre Verwendung, über den Verbrauch, über die Ein- und Ausfuhr, über die Beschlagnahmungen aus dem ungesetzlichen Verkehr und über die vorrätig gehaltenen Bestände.
4. Eine Vertragspartei, die den Anbau von Mohn zur Gewinnung von Opium gestattet, hat eine oder mehrere staatliche Stellen zu errichten; sie hat die Anbauflächen nach Ort und Größe zu bezeichnen, den Anbau nur gegen Erlaubnis zu gestatten und den Anbauer zu verpflichten, die gesamte Ernte abzuliefern. Bei der Erweiterung der Anbaumengen haben die Vertragsparteien die vom Suchtstoffamt veröffentlichten Schätzungen zu berücksichtigen. Bei Anbau von Mohn zu anderen Zwecken haben die Vertragsparteien sicherzustellen, daß aus dem Mohnstroh keine Suchtstoffe hergestellt werden. Die einschränkenden Bestimmungen für den Mohnanbau gelten mit gewissen Abänderungen auch für den Anbau des Kokastrauches und für den Anbau von Indischem Hanf (Cannabis).
5. Jede Herstellung von Suchtstoffen ist erlaubnispflichtig; dabei sind die persönliche Eignung des Herstellers und die sachliche der Betriebe zu prüfen und zu kontrollieren; auch die zum Handel zugelassenen Personen und Einrichtungen sind von einer Erlaubnis abhängig und laufend zu kontrollieren. Jeder internationale Handel mit den Suchtstoffen darf nur auf Grund einer besonderen Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung erfolgen.
6. Die Vertragsparteien haben durch Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, daß die Bestimmungen eingehalten werden; sie haben Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs zu treffen und durch Anordnungen die internationale Zusammenarbeit der Exekutivorgane zu sichern.
7. Die Vertragsparteien sollen der Behandlung, Pflege und Rehabilitierung von Süchtigen ihre besondere Aufmerksamkeit widmen.

C. Internationale Organe

Zur Durchführung der Verwaltungs- und Kontrollaufgaben des Übereinkommens werden in den Artikeln 5-16 die internationalen Kontrollorgane bestimmt und deren Aufgaben beschrieben. Nach Artikel 5 »vereinbaren die Vertragsparteien, die Suchtstoffkommission des Wirtschafts- und Sozialrats und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt mit den ihnen in diesem Übereinkommen zugewiesenen Aufgaben zu betrauen«.

1. Die Suchtstoffkommission (Commission on Narcotic Drugs)

Die Aufgaben der Suchtstoffkommission werden im einzelnen in Artikel 8 festgelegt; er lautet:

»Die Kommission ist ermächtigt, sämtliche die Ziele dieses Übereinkommens betreffenden Angelegenheiten zu behandeln und insbesondere

- a) die Listen nach Maßgabe des Artikels 3 zu ändern,
- b) das Suchtstoffamt auf jede mit dessen Aufgaben zusammenhängende Angelegenheit aufmerksam zu machen,
- c) zur Verwirklichung der Ziele und Bestimmungen dieses Übereinkommens Empfehlungen abzugeben, einschließlich solcher über wissenschaftliche Forschungsprogramme und den Austausch wissenschaftlicher oder fachlicher Informationen, sowie
- d) Nichtvertragsparteien auf die von ihr nach diesem Übereinkommen angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen aufmerksam zu machen, damit sie entsprechende Maßnahmen in Erwägung ziehen können.«

Die Suchtstoffkommission ist eine sogenannte funktionale Kommission (functional commission) des Wirtschafts- und Sozialrates (Economic and Social Council, ECOSOC) der Vereinten Nationen. Die Kommission besteht aus *Vertretern von 24 Staaten*, die jeweils vom Wirtschafts- und Sozialrat für 3 Jahre gewählt werden; je ein Drittel der Vertreter werden jedes Jahr neu gewählt. Bei der Wahl soll berücksichtigt werden, daß in der Kommission eine ausgeglichene und angemessene Vertretung der Erdteile und Anbaugebiete sowie der Erzeuger-, Verarbeiter- und Verbraucher-Staaten gesichert ist.

Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 8 prüft die Kommission in ihren jährlichen Sitzungen die von den Vertragsparteien eingereichten Jahresberichte hinsichtlich der von den Staaten angeordneten Kontrollmaßnahmen und der erlassenen gesetzlichen Vorschriften. Gegebenenfalls kann sie Empfehlungen zur Verbesserung der Kontrollmaßnahmen geben.

2. Das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt (International Narcotics Control Board)

Die Aufgaben des Suchtstoff-Kontrollamtes sind in den Artikeln 12-15 enthalten. Zusammengefaßt stellen sie sich wie folgt dar:

1. Das Suchtstoffamt bestimmt, wann und in welcher Weise die vorgesehenen Schätzungen einzureichen sind.
2. Das Suchtstoffamt ersucht die Regierungen der Staaten und Hoheitsgebiete, für welche dieses Übereinkommen nicht gilt, ihm Schätzungen nach Maßgabe dieses Übereinkommens einzureichen.
3. Reicht ein Staat zu dem festgesetzten Zeitpunkt keine Schätzungen ein, so stellt das Suchtstoffamt nach Möglichkeit selbst die Schätzungen auf.
4. Das Suchtstoffamt prüft die Schätzungen einschließlich der Nachtragsschätzungen; es kann, soweit es sich nicht um Bedarf für Sonderzwecke handelt, zusätzliche Angaben anfordern.
5. Das Suchtstoffamt veröffentlicht mindestens einmal jährlich Angaben über die Schätzungen, soweit dies nach seiner Auffassung die Durchführung dieses Übereinkommens erleichtert.
6. Das Suchtstoffamt bestimmt, in welcher Weise und Form die vorgesehenen statistischen Aufstellungen einzureichen sind.
7. Das Suchtstoffamt prüft die statistischen Aufstellungen, um zu ermitteln, ob die einzelnen Vertragsparteien oder sonstige Staaten dieses Übereinkommen eingehalten haben.
8. Das Suchtstoffamt kann zusätzliche Angaben anfordern, soweit es solche für erforderlich hält, um die in den statistischen Aufstellungen enthaltenen Angaben zu ergänzen oder zu erläutern.
9. Das Suchtstoffamt kann Maßnahmen ergreifen, um die Durchführung dieses Übereinkommens sicherzustellen. Diese Maßnahmen werden zusammengefaßt wie folgt beschrieben:
 - a) Hat das Suchtstoffamt aufgrund der von den Regierungen vorgelegten Angaben Grund zur Annahme, daß die Ziele dieses Übereinkommens ernstlich gefährdet sind, weil ein Staat oder ein Hoheitsgebiet das Übereinkommen nicht durchführt, so ist es berechtigt, die Regierung des betreffenden Staates oder Hoheitsgebietes um Erläuterungen zu ersuchen.
 - b) Ist das Suchtstoffamt aufgrund des Absatzes a) tätig geworden, so kann es in der Folge die betreffende Regierung auffordern, die unter den gegebenen Umständen erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen.
 - c) Stellt das Suchtstoffamt fest, daß die betreffende Regierung auf sein Ersuchen keine zufriedenstellende Erläute-

zung gegeben oder nach Aufforderung nach Absatz b) keine Abhilfemaßnahmen getroffen hat, so kann es die Vertragsparteien, den Wirtschafts- und Sozialrat und die Suchtstoffkommission auf diese Angelegenheit aufmerksam machen.

- d) Macht das Suchtstoffamt die Vertragsparteien, den Wirtschafts- und Sozialrat und die Suchtstoffkommission auf eine Angelegenheit aufmerksam, so kann es gleichzeitig den Vertragsparteien empfehlen, gegenüber dem betreffenden Staat oder Hoheitsgebiet die Ein- oder die Ausfuhr von Suchtstoffen oder beides einzustellen, und zwar entweder für eine bestimmte Zeit oder bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Suchtstoffamt die Lage in diesem Staat oder Hoheitsgebiet als zufriedenstellend betrachtet. Der betreffende Staat kann den Wirtschafts- und Sozialrat mit der Angelegenheit befassen.

Neben diesen etwaigen aufgrund der Angaben der Vertragsparteien zu ergreifenden Maßnahmen hat das Suchtstoffamt die Aufgabe, einen Jahresbericht über seine Arbeit zu erstellen. Er soll eine Auswertung der verfügbaren Schätzungen und statistischen Angaben enthalten. Das Suchtstoffamt kann Bemerkungen und Empfehlungen zu diesem Bericht machen. Der Bericht wird dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Suchtstoffkommission vorgelegt, die dazu Stellung nehmen kann.

Die Zusammensetzung des Suchtstoffamtes ist in Artikel 9 wie folgt festgelegt:

»1. Das Suchtstoffamt besteht aus elf vom Rat wie folgt zu wählenden Mitgliedern:

- a) drei Mitgliedern mit medizinischer, pharmakologischer oder pharmazeutischer Erfahrung aus einer Liste von mindestens fünf Personen, die von der Weltgesundheitsorganisation benannt werden, sowie
b) acht Mitgliedern aus einer Liste von Personen, die von den Mitgliedern der Vereinten Nationen und von den Vertragsparteien benannt werden, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind.

2. Als Mitglieder des Suchtstoffamtes sind Personen zu berufen, die wegen ihrer fachlichen Befähigung, Unparteilichkeit und Unbeteiligtheit allgemeines Vertrauen genießen. Sie dürfen während ihrer Amtszeit keine Stellung bekleiden und keine Tätigkeit ausüben, die geeignet wäre, ihre Unparteilichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen. Der Rat trifft in Konsultation mit dem Suchtstoffamt alle erforderlichen Vorkehrungen, um die volle fachliche Unabhängigkeit des Suchtstoffamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben sicherzustellen.

3. Der Rat berücksichtigt unter Beachtung des Grundsatzes einer angemessenen geographischen Vertretung, daß es wichtig ist, in das Suchtstoffamt in einem angemessenen Verhältnis Personen aufzunehmen, die Kenntnisse der Suchtstoffprobleme in den Gewinnungs-, Herstellungs- und Verbrauchsländern besitzen und Verbindungen zu solchen Ländern haben.«

Das Suchtstoffamt gibt sich eine *Geschäftsordnung* und wählt seinen Präsidenten. Es hält in jedem Kalenderjahr mindestens zwei Sitzungen ab.

3. Die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO)

Wie zu Beginn der Erläuterungen des Inhalts des Einheitsübereinkommens berichtet, beschreibt Artikel 3 die Maßnahmen, die zur Änderung der Listen der unterstellten Stoffe vorgesehen sind. Der WHO wird dabei eine maßgebende Stellung eingeräumt. Neben den Vertragsparteien steht es der WHO zu, Änderungen der Listen der Stoffe vorzuschlagen.

Zu diesem Zweck hat die WHO ein Sachverständigen-Komitee für Suchtstoffabhängigkeit (Expert Committee on Drug Dependence) gebildet. Befindet dieses Komitee, daß ein neu in der Therapie verwendeter Stoff »ähnlich mißbraucht werden und ähnliche schädliche Wirkungen hervorrufen kann wie die in der Liste I oder II aufgeführten Suchtstoffe oder daß er in einen Suchtstoff verwandelt werden kann«, so teilt sie diese Feststellung der Kommission mit; diese kann im Einklang mit der Empfehlung der WHO beschließen, den Stoff in die Liste I oder II aufzunehmen. Die WHO kann auch vorschlagen, den Stoff in die Listen III oder IV aufzunehmen. Diese Beschlüsse der Kommission »treten für jede Vertragspartei mit Eingang dieser Mitteilung in Kraft, und die Parteien treffen sodann die nach diesem Übereinkommen erforderlichen Maßnahmen«. Diese Beschlüsse unterliegen der Nachprüfung durch den Wirtschafts- und Sozialrat oder die Generalversammlung, »wenn eine Vertragspartei dies binnen 90 Tagen beantragt, nachdem die Notifikation des Beschlusses bei ihr eingegangen ist«.

D. Neue Erkenntnisse und Maßnahmen

Dieses umfangreiche internationale Instrumentarium, das durch die Kontrolle der Suchtstoffe der Eindämmung der Süchtigkeit in aller Welt dienen soll, hat seinen, wenn auch relativen Wert bewiesen. Es ist zuzugeben, daß die Zahl der Süchtigen in der ganzen Welt noch viele Millionen zählt; andererseits kann man den erzielten Fortschritt danach beurteilen, daß heute jährlich 1200 t Opium für illegale Zwecke verbraucht werden, im Gegensatz zu rund 4000 t in den dreißiger Jahren. Eine völlige Unterbindung des illegalen Anbaus von Mohn, des Koka-Strauches und der Cannabis-Pflanze sowie des illegalen Handels mit den daraus gewonnenen Produkten läßt sich mit lediglich administrativen Maßnahmen nicht erreichen.

Solange es Gegenden gibt, in denen ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung aus dem illegalen Anbau von Mohn oder Koka-Pflanzen und dem Verkauf von Opium oder Koka-Blättern ihren Lebensunterhalt bestreitet, weil andere Erwerbsmöglichkeiten fehlen, wird auch stets Nachschub für den weltweiten illegalen Handel vorhanden sein.

Das Suchtstoffamt und die Suchtstoffkommission haben seit Jahren die Wurzel dieses Übels erkannt und über den Wirtschafts- und Sozialrat den Generalsekretär davon unterrichtet. Der Generalsekretär hat daraufhin alle Staaten und die nichtstaatlichen Fürsorgeeinrichtungen aufgefordert, einen Sonderfonds der Vereinten Nationen durch freiwillige Spenden zu speisen, der dazu dienen soll, in bestimmten Gegenden der Welt großzügige Sanierungsmaßnahmen einzuleiten und zu betreiben. Solche zu sanierende Gegenden sind bestimmte Gebiete in Südostasien und im Vorderen Orient, in denen Mohn, und bestimmte Gebiete in Südamerika, in denen der Koka-Strauch illegal angebaut wird.

Gleichzeitig hat der Generalsekretär den Wirtschafts- und Sozialrat ersucht, die Suchtstoffkommission zu einer Sondertagung einzuberufen. Sie fand vom 28. September bis 2. Oktober 1970 in Genf statt. Die der Kommission für diese Sondertagung gestellte Aufgabe lautete gemäß dem Beschluß 1532 (XLIX) vom 24. Juli 1970 des Wirtschafts- und Sozialrates:

»Empfehlungen auszuarbeiten für eine kurzfristige und eine langfristige Politik von zusammengefaßten internationalen Maßnahmen gegen den Suchtstoffmißbrauch mit besonderem Bezug auf die Notwendigkeit, wirksamere Maßnahmen zu ergreifen, um

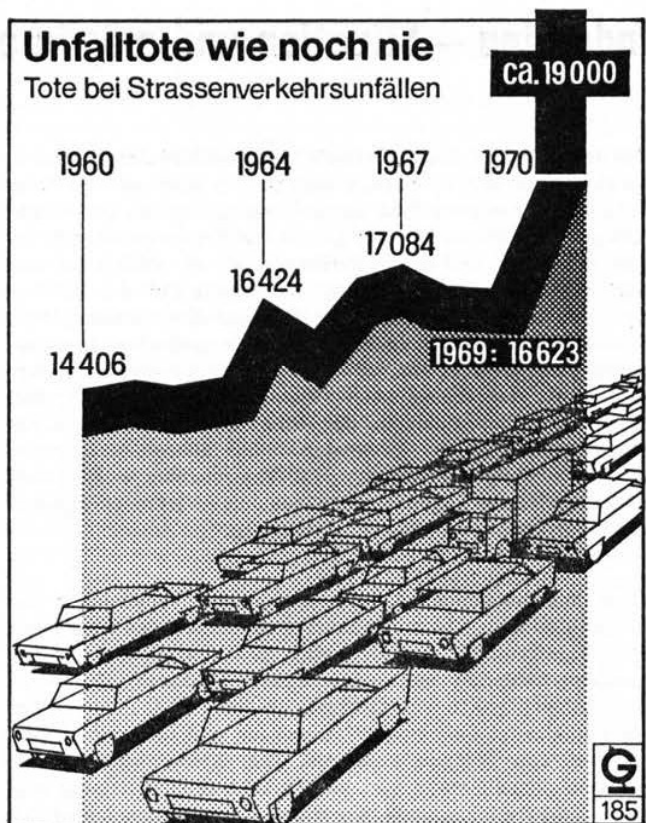
1. den illegalen Handel mit Suchtstoffen durch Verstärkung nationaler und internationaler Exekutivorgane zu unterdrücken,
2. der illegalen und unkontrollierten Erzeugung von Rohmaterial für Suchtstoffe mit allen Mitteln ein Ende zu

setzen, einschließlich der Entwicklung von wirtschaftlichen Programmen und Tätigkeiten zum Ersatz der Feldfrüchte, wie bereits im Beschluß der Generalversammlung 2434 (XXIII) vorgesehen, und

3. die illegale Nachfrage nach Suchtstoffen durch erzieherische und soziale Programme sowie durch die Schaffung von Behandlungs- und Rehabilitationszentren zu vermindern.«

Die Kommission kam auf ihrer Tagung nach allgemeinen Berichten der verschiedenen Mitgliedsstaaten über die in vielen Ländern epidemie-artig aufgetretene Erhöhung der Anzahl der Süchtigen sehr schnell auf die Frage nach den Möglichkeiten des Eingreifens durch Staat und Gesellschaft, insbesondere durch internationale Aktionen. Solche Möglichkeiten des Eingreifens in das komplexe Geschehen der mit dem Suchtstoffmißbrauch zusammenhängenden Vorgänge wurde in folgenden Aktivitäten gesehen:

1. Schaffung regionaler Ausbildungszentren und Laboratorien zur Schulung geeigneter Personen für die Überwachung der illegalen Produktion und des illegalen Handels mit Suchtstoffen. Sachverständige sollen in diesen Zentren genügendes Personal in dem Gebrauch spezieller Maßnahmen gegen den illegalen Handel ausbilden und z. B. Kenntnisse über die Erkennung der Suchtstoffe und ihre Identifizierung vermitteln.
2. Die Kommission war sich einig darin, daß es in verschiedenen Gegenden der Welt eine illegale und unkontrollierte Erzeugung von Rohstoffen für Suchtstoffe gibt: illegaler und übermäßiger Anbau von Mohn, von Koka-Pflanzen und von Cannabis. Hier soll eine Einschränkung erreicht werden durch den Ersatz des Anbaus dieser Pflanzen durch andere Feldfrüchte. Ein solcher Ersatz setzt die Umschulung der bäuerlichen Bevölkerung voraus. Oft wird der Bau von Straßen zu den Voraussetzungen gehören, damit die neuen Feldfrüchte auf den geeigneten Markt gelangen können. Es wird auch notwendig sein, die neue Ernte lange Zeit zu subventionieren, um dem Anbauer seinen Lebensunterhalt, den er bisher mit wenigen Kilogramm illegal erzeugtem Opium bestreitet, zu sichern. Die Kommission sah in der Durchführung dieser Aufgaben eine sehr wesentliche Aufgabe der FAO, die aber nur mit erheblichen Geldmitteln durchführbar sein wird und nur unter dieser Voraussetzung in Angriff genommen werden kann. Der Vertreter der FAO versicherte, daß das Welternährungsprogramm bereit ist, zu diesen Maßnahmen der Umstellung beizutragen.
3. Die Kommission betonte, daß die Sammlung von Unterlagen über alle Aspekte des Suchtstoffmißbrauchs eine wesentliche Voraussetzung für ein langfristig angesetztes Programm darstelle. Ein ernsthaftes Bemühen gegen die Ausbreitung des Suchtstoffmißbrauchs ohne eine klare Vorstellung über die Größe des Problems wird nicht erfolgreich sein.
4. Für die Behandlung der Süchtigen, ihre Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung sollte die Weltgesundheitsorganisation wirksame Behandlungsmethoden entwickeln und die betreffenden Regierungen beraten. Die Staaten sollten andererseits die WHO über die bei ihnen angewandten Methoden informieren. Das Expertenkomitee der WHO hat in seiner Sitzung im August 1970 Prinzipien der Behandlung Suchtstoffabhängiger aufgestellt und wird im Dezember 1970 Veröffentlichungen über die kurzfristige und langfristige Wirkung von Cannabis herausgeben.
5. Es wurde für wertvoll gehalten, Zentren für eine sachgerechte Unterrichtung und Erziehung einzurichten, die insbesondere auch geeignetes Material wie Filme, Bro-



Die Zahl der Verkehrstoten schnell in die Höhe. 1970 waren es fast zweieinhalbtausend mehr als 1969. Die Zunahme des Autobestandes reicht als Erklärung nicht aus; denn auch in den Vorjahren wuchs der Bestand, ohne daß es mehr Verkehrstote gab. Selbst in der internationalen Statistik schneidet die Bundesrepublik Deutschland auf diesem Gebiet schlecht ab. Wohin soll das führen und worin liegen die wirklichen Ursachen?

schüren oder Plakate ausarbeiten. Dabei wurde aber erneut darauf hingewiesen, daß dieses Unterrichtsmaterial so gestaltet sein muß, daß es nicht die Neugierde von Jugendlichen auf Suchtstoffe lenkt.

Aus der Diskussion war klar geworden, daß die für notwendig erachteten Maßnahmen erhebliche Geldmittel voraussetzen. Auch das vom UN-Generalsekretär für diese Sondersitzung vorbereitete Dokument E/CN.7/530 brachte eindeutig zum Ausdruck, daß dieses Gesamtprogramm nicht aus dem normalen Haushalt der UNO getragen werden kann. Die Anregungen des Generalsekretärs für einen Sonderfonds veranlaßten eine lebhaft erörterte Diskussion. Es gab unterschiedliche Meinungen über die Art des Fonds und seine Verwaltung. Der Delegierte der Vereinigten Staaten von Amerika sprach sich jedoch für die Errichtung eines solchen Fonds und für seine Verwaltung beim Generalsekretariat aus. Er kündigte an, daß seine Regierung, vorbehaltlich der Zustimmung des Kongresses, eine anfängliche Spende von 2 Mill. US-Dollar geben will. Er sprach die Erwartung aus, daß der Fonds wenigstens über 5 Mill. Dollar pro Jahr verfügen könne. Der Delegierte der Bundesrepublik Deutschland erklärte, daß das zuständige Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit beabsichtige, für diesen Fonds 1 Mill. DM im Haushaltsvoranschlag für 1972 anzumelden. Die Sondersitzung der Kommission wurde abgeschlossen durch eine Resolution, in der die obengenannten Möglichkeiten des Eingreifens durch nationale und internationale Organisationen zusammengefaßt sind. Der Generalsekretär und der Wirtschafts- und Sozialrat werden ersucht, entsprechende Maßnahmen zu treffen bzw. die Staaten dazu anzuregen, ihrerseits geeignete Organe zu einer wirksamen Durchführung der als notwendig erkannten Maßnahmen zu schaffen.